

Erholungsurlaub

Geregelt in § 30 AWO TV ÖD

Der Urlaubsanspruch für Beschäftigte der AWO beträgt 30 Tage pro Jahr. Der 24.12. und auch der 31.12. zählen als Feiertag.

Urlaubsgewährung in besonderen Einrichtungen:

Beschäftigte an Schulen, Bildungsstätten oder Internaten e.t.c. haben den Urlaub in der Regel während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

Ausnahmeregelung für den OGS Bereich:

OGS Mitarbeiter/innen haben die Möglichkeit, einige Tage des Jahresurlaubs auch außerhalb der Ferienzeiten zu nehmen. In diesem Fall kann das mit dem Team besprochen werden und die Koordinatorinnen entscheiden, ob dem Wunsch entsprochen werden kann. Bitte beachtet aber, dass von dieser Regelung alle Mitarbeiter/innen mal profitieren können.

Achtung, auch in diesem Fall muss ein Urlaubsantrag spätestens 14 Tage vorher beim Arbeitgeber eingereicht werden.

Die Geschäftsstelle bittet auch darum, den Jahresurlaub auf das Jahr verteilt zu nehmen, da es zu Engpässen führen kann, wenn AN in der zweiten Jahreshälfte erkranken und noch den vollen Urlaub haben.

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhalten die Beschäftigten für jeden vollen Monat ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs.

Urlaubsgewährung im laufenden Jahr:

Bei der zeitlichen Festlegung sind die Urlaubswünsche des Beschäftigten zu berücksichtigen, es sei denn, dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Beschäftigter, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen, stehen dem entgegen.

Der Urlaub ist zusammenhängend zu gewähren. Er kann jedoch bei dringenden betrieblichen oder in einer Person des Beschäftigten (schulpflichtige Kinder) liegenden Gründe geteilt werden.(ändern).

Kann der Urlaub nicht zusammenhängend gewährt werden, so muss einer der Urlaubsteile an zwölf aufeinander folgenden Tagen (bei einer Sechstageswoche) zehn bei einer Fünftageswoche umfassen.

Übertragung von Urlaub ins folgende Jahr:

Hier gilt, dass der Urlaub im laufenden Kalenderjahr gewährt und auch angetreten werden muss. Eine Übertragung ins nächste Jahr ist nur dann möglich, wenn:

Dringende betriebliche Gründe oder in einer Person liegenden Gründe (lange Krankheit) dieses rechtfertigen.

Falls einer dieser Gründe vorliegt, so muss der Urlaub in den ersten drei Monaten des Folgejahres genommen werden. Urlaub, der nicht innerhalb dieser Frist genommen wird, verfällt.

Ausnahme: Bei Arbeitsunfähigkeit gilt das nicht für den gesetzlichen Urlaubsanspruch von zwanzig Tagen bei einer Fünftageswoche.